



www.enit.de
 Italienische Zentrale für Tourismus ENIT

Busbestimmungen Rom 2007

www.atac.roma.it

Reisebusplan

DIE ANWENDUNGSVERFAHREN BEZÜGLICH DER REGULIERUNG DES REISEBUSVERKEHRS IN DER STADT ROM

Das Konzept zur Regulierung des Reisebusverkehrs in Rom basiert auf der unbedingten Einhaltung der folgenden drei Grundregeln:

- 1. Verkehrsverbot für Autobusse in der ZTL 1 BUS [ZTL = Abk. f. zona a traffico limitato; dt. verkehrsberuhigte Zone] und ZTL 2 BUS von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
 - 2. Freie Fahrt und Halt ausschließlich in den Bereichen, die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführt sind.
 - 3. Registrierungspflicht für alle Reisebusse unabhängig von ihrer Länge an den Checkpoints oder im Internet;

Der neue Reisebusplan führt die folgenden Neuheiten ein:

 - Vereinfachung der Zufahrtsbedingungen
 - Verschiedene Formen des Abonnements
 - Tarifierung auch der Fahrzeuge unter sieben Meter Länge
 - Erhöhung der Anzahl der Abstellplätze
- Einführung von Kurzzeitparkbereichen zur Unterstützung der Abstellplätze in der Nähe von touristisch interessanten Orten
 - Sonderleitung bei außergewöhnlichen Events
- Anpassung an die europäischen Parameter der Umweltschutzbestimmungen
 - Verbesserung des Überwachungs- und Kontrollsystems

Das neue Regulierungssystem basiert auf einem anderen Parkkonzept:

Für diejenigen, der innerhalb des Gebiets der Stadt Rom nicht über ein eigenes Privatdepot verfügt, schließt jede Zufahrtsgenehmigung einen Abstellplatz auf den durch das System zur Verfügung gestellten Parkplätzen mit ein, die je nach Standort unterschiedliche Eigenschaften und Funktionen besitzen.

- Die Kurzzeitparkplätze: Sie befinden sich, zur Unterstützung der Abstellplätze neu eingerichtet, in zentral gelegenen Stadtbezirken: Der Bus, für den ein Genehmigungsschein für den Straßenverkehr und die Haltemöglichkeit in der ZTL1 erworben wird, darf nach dem Absetzen der Fahrgäste eine Stunde lang auf dem Kurzzeitparkplatz abgestellt werden, um dann die Touristen an der gewählten Aufnahmestelle wieder abzuholen;
- Die Umsteigeparkplätze: Die am Rande des Grande Raccordo Anulare [abgek. G.R.A.; dt. großer Stadtautobahnring] gelegenen Parkplätze. Sie sind immer in den Genehmigungen mit eingeschlossen, die von denjenigen erworben wurden, die innerhalb des Gebiets der Stadt Rom kein Depot besitzen;
 - Die zentrumsnahen Parkplätze: Die in der Nähe des Stadtzentrums gelegenen Parkplätze.
Die vorliegende Regelung findet keine Anwendung auf:
 - Busse auf dem Weg in den Vatikanstaat (Sankt Peter)
 - Den genannten Bussen wird die Zufahrt in den Vatikanstaat (Sankt Peter) ohne Registrierungs- und Genehmigungspflicht garantiert. Bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden genügt es, die Unterlagen vorzulegen, die die Einladung zur Einreise seitens des Vikariats von Rom bescheinigen. Jene Fahrzeuge dürfen die ZTL1 BUS einzig zu dem Zweck der Einreise in den Vatikanstaat (Sankt Peter) befahren und sind nicht dazu befugt, für das Absetzen der Fahrgäste zu parken oder zu halten.
 - Busse im Liniendienst;
 - Polizei- und Militärbusse;
 - Ersatzbeförderungsdienste für die FFSS [Abk. f. Ferrovie dello Stato; Italienische Staatsbahn]

Durch Klicken auf „Zonenkontrolle“ kann man feststellen, ob sich die Straße oder der Platz, den/die man zu erreichen beabsichtigt, in der ZTL1 oder 2 befindet und deren oder dessen genaue Lage bestimmen.

ÖFFNUNGSZEITEN UND KONTAKT

Wir sind zu erreichen unter: Tel. 06.57118666; Fax 06.57118676;

E-Mail: infobusturistici@atac.roma.it

Unsere täglich von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffneten Büros befinden sich in Via Ostiense 131/L, 00154 Rom, Treppe C1, 1. Stock.

Die Checkpoints und das Einsatzbüro

Die Checkpoints sind eigens eingerichtete Bereiche, in denen alle Formalitäten bei Ankunft der Touristenreisebusse (Identifikation; Überprüfung der Reservierung; Einhebung der Gebühr, sofern dies noch nicht erfolgt ist; Aushändigung des Genehmigungsscheins, der die Transit- oder Parkerlaubnis bescheinigt) erledigt werden. Es ist erforderlich, dass sämtliche Reisebusse den Checkpoint anfahren, mit Ausnahme derer, die bereits eine Genehmigung über das Internet oder per Post erhalten haben.

Folgende Checkpoints sind entlang des G.R.A. (Grande Raccordo Anulare) auf Höhe der Haupttrouten, die in die Stadt führen, positioniert.

Bezeichnung	Standort	Betriebszeit
Aurelia	Via Aurelia Km 9,200	06.00 – 19.30
Ponte Mammolo	Via delle Messi d'Oro	06.00 – 19.30
Laurentina	Via Francesco de Suppe'	06.00 – 24.00

Am 24. und 31. Dezember haben die Checkpoints folgende Öffnungszeiten:

- Laurentina: Von 6.00 bis 19.30 Uhr;
- Aurelia: Von 6.00 bis 19.30 Uhr;
- Ponte Mammolo: Von 6.00 bis 13.00 Uhr.

Am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Januar haben die Checkpoints folgende Öffnungszeiten:

- Laurentina: Von 6.00 bis 19.30 Uhr;
- Aurelia: Von 6.00 bis 19.30 Uhr;
- Ponte Mammolo: geschlossen

Im Monat August hat das Einsatzbüro in Via Ostiense 131/L folgende Öffnungszeiten:

Sonn- und feiertags geschlossen. Bis 24.00 Uhr werden die Operationen in jedem Fall durch den Laurentina-Checkpoint garantiert.

Am 24. und 31. Dezember hat das Einsatzbüro folgende Öffnungszeit:

Von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Januar hat das Einsatzbüro folgende Öffnungszeit:

Geschlossen. Bis 24.00 Uhr werden die Operationen in jedem Fall durch den Laurentina-Checkpoint garantiert.

Sondergenehmigung

Sollte der Kunde, der eine von diesem Plan vorgesehene Genehmigung besitzt, das Bedürfnis haben, sich mit dem Bus so weit wie möglich dem Besichtigungs-/Zielort zu nähern, kann bei der Ausstellungsbehörde eine Sondergenehmigung beantragt werden.

Ausstellungskriterien: Die Sondergenehmigung darf nur in Sonderfällen oder in jedem Fall nur dann ausgestellt werden, wenn an Bord des Busses Unterlagen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die Reisenden folgende Bedingungen erfüllen (die entsprechende Dokumentation ist der Ausstellungsbehörde per Fax zuzusenden:

1. Behinderte oder Personen mit bescheinigten körperlichen Behinderungen;
2. Künstler und deren Arbeitsausstattungen;

3. Teilnehmer an öffentlichen oder religiösen Feierlichkeiten;

Ausstellungsmodalitäten: Die Sondergenehmigung wird kostenlos nur für die Dienste in der ZTL1 BUS ausgestellt, zusätzlich zu der auf den durchzuführenden Dienst bezogenen Genehmigung. Sie muss an Bord des Fahrzeugs aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Sicherheits- und Kontrollkräfte vorgezeigt werden. Was die Kategorie der Behinderten oder Personen mit bescheinigten körperlichen Behinderungen betrifft, wird die Genehmigung nur gegen eine Bescheinigung ausgestellt, die die Behinderung oder körperliche Einschränkung nachweist. Die je nach Nutzertypologie verschiedenen Ausstellungsmodalitäten der Sondergenehmigung sind folgende:

- **Gebundene Kunden** müssen den mit den notwendigen Unterlagen versehenen Sondergenehmigungsantrag zuschicken. Zusammen mit dem Genehmigungsschein übersendet die Ausstellungsbehörde das Format der Genehmigung, die die Besonderheit des Dienstes bescheinigt, via Web.
Falls der Nutzer im Besitz einer Abonnementgenehmigung des Typs B ist, wird das Format nach Prüfung der Unterlagen via Web übersendet;
- **Online-Kunden** müssen den mit den notwendigen Unterlagen versehenen Sondergenehmigungsantrag zuschicken. Zusammen mit dem Genehmigungsschein übersendet die Ausstellungsbehörde das Format der Genehmigung, die die Besonderheit des Dienstes bescheinigt, via Web;
- **Buchung per Überweisung – Kunden mit Vorbestellung** müssen den mit den notwendigen Unterlagen versehenen Sondergenehmigungsantrag zuschicken. Zusammen mit dem Genehmigungsschein übersendet die Ausstellungsbehörde das Format der Genehmigung, die die Besonderheit des Dienstes bescheinigt, via Web

Die Genehmigungen

1. **Genehmigung A (ZTL2):** Für Nutzer mit Depot außerhalb oder innerhalb des Gebiets der Stadt Rom: Straßenverkehr und Haltemöglichkeiten (in den erlaubten Bereichen) in der ZTL2. Für die Nutzer mit Depot außerhalb des Gebiets der Stadt Rom umfasst die Genehmigung auch das Parken auf jedem beliebigen Umsteigeparkplatz; Tages-, Monats-, Halbjahres- und Jahresgültigkeit;
2. **Genehmigung B (ZTL2 und ZTL1):** Für Nutzer mit Depot außerhalb oder innerhalb des Gebiets der Stadt Rom: Straßenverkehr und Haltemöglichkeiten (in den erlaubten Bereichen) in der ZTL2; ZTL1-Verkehr und –Haltemöglichkeit für das Absetzen und Aufnehmen von Fahrgästen bei Hotels, Restaurants, beherbergenden Strukturen, Schulen (Ausflüge für Schüler in schulpflichtigem Alter), Theatern und Firmen; Tages-, Monats-, Halbjahres- und Jahresgültigkeit. Für das Ausstellen der Tagesgenehmigungen ist eine geeignete Bescheinigung erforderlich (Buchungs-/Reservierungsbestätigung des Hotels/Restaurants, Schulbescheinigung, Vorbestellung für das Theater). Für die Nutzer mit Depot außerhalb des Gebiets der Stadt Rom umfasst die Genehmigung auch das Parken auf jedem beliebigen Umsteigeparkplatz;
3. **Genehmigung C (ZTL2 und ZTL1 + Haltemöglichkeit):** Nur für Nutzer mit Depot innerhalb des Gebiets der Stadt Rom: Straßenverkehr und Haltemöglichkeiten (in den erlaubten Bereichen) in der ZTL2; ZTL1-Verkehr und -Haltemöglichkeit für die Zeit, die für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste in den zur Verfügung gestellten Bereichen unbedingt erforderlich ist; kontingentierte Einfahrt von täglich max. 300 Bussen; Tagesgültigkeit;
 4. **Genehmigung C1 (ZTL2 und ZTL1 + Haltemöglichkeit + Kurzparkerlaubnis):** Nur für Nutzer mit Depot innerhalb des Gebiets der Stadt Rom: Tagesgültigkeit; Straßenverkehr und Haltemöglichkeiten (in den erlaubten Bereichen) in der ZTL2; ZTL1-Verkehr und -Haltemöglichkeit für die Zeit, die für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste in den zur Verfügung gestellten Bereichen unbedingt erforderlich ist; Parken auf den Kurzzeitparkplätzen entsprechend dem reservierten Abstellplatz; kontingentierte Zufahrt von täglich max. 300 Bussen;
5. **Genehmigung D (ZTL2 und ZTL1- + Haltemöglichkeit + Kurzparkerlaubnis + Umsteigeparkplatz):** Für Nutzer mit Depot außerhalb des Gebiets der Stadt Rom; Tagesgültigkeit; Straßenverkehr und Haltemöglichkeiten (in den erlaubten Bereichen) in der ZTL2 BUS; ZTL1 Bus-Verkehr und -Haltemöglichkeit für die Zeit, die für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste in den zur Verfügung gestellten Bereichen unbedingt erforderlich ist; Parken auf dem Kurzzeitparkplatz entsprechend dem reservierten Abstellplatz; kontingentierte Zufahrt von täglich max. 300 Bussen; Parken auf jedem beliebigen Umsteigeparkplatz;
6. **Genehmigung F (Zentrumsnaher Parkplatz):** Für die reservierten Stunden auf den zentrumsnahen Parkplätzen halten und/oder parken; die Nutzer ohne Abonnement benötigen eine Genehmigung für den Straßenverkehr in der ZTL2;

7. Genehmigung G (Große Events): Straßenverkehr und Haltemöglichkeiten (in den erlaubten Bereichen) in der ZTL2; Parken auf den Umsteigeparkplätzen und/oder in dem genehmigten Bereich; Tagesgültigkeit.

Jeder Nutzer, der die Tätigkeit der „Busvermietung mit Fahrer“ ausübt und das Depot im Gebiet der Stadt Rom hat, wird dazu verpflichtet, zu Beginn des Jahres alle Kraftfahrzeugkennzeichen des eigenen Busparks mitzuteilen, um die Buchungs- und Ausstellungsverfahren der Genehmigungen zu beschleunigen. Eventuelle Änderungen im Sinne von zusätzlichen oder ausgetauschten Kennzeichen sind, mit den notwendigen Unterlagen versehen, rechtzeitig **per E-Mail an die Adresse targhe.busturistici@atac.roma.it zu senden. Diese Dokumentation muss innerhalb der Bürozeiten auch per Fax unter der Nummer 0039 06.571184841** eintreffen. Der Standort des Depots muss durch Angabe auf der Lizenz oder durch eine Selbstbestätigung des Beförderungsunternehmens nachgewiesen sein, auf der die Verfügbarkeit des Depots (für die Aufnahme von Fahrzeugen innerhalb der Stadt Rom tauglicher, erschlossener Bereich) bescheinigt ist. Zu diesem Zweck ist die Vorlage der folgenden, auf das Depot bezogenen Dokumente obligatorisch:

- Von der zuständigen Stadtverwaltung ausgestellte Genehmigung (Art. 86 T.U.L.P.S. [Abk. f. testo unico delle leggi di pubblica sicurezza; Einheitstext der Gesetze der öffentlichen Sicherheit])
 - Der zuständigen Stadtverwaltung vorgelegte D.I.A. (Dichiarazione inizio attività [dt. Meldung über den Tätigkeitsbeginn])
 - Anpassung an das Gesetz 626 im Bereich Sicherheit am Arbeitsplatz
 - Eigentumsurkunde oder Mietvertrag über mindestens 12 Monate

**DIE TAGESGENEHMIGUNGEN
AUSSTELLUNGS- UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

Die Tagesgenehmigung kann je nach Nutzerkategorie entsprechend den verschiedenen, nachfolgend aufgeführten Modalitäten ausgestellt und bezahlt werden:

- Kundenbindung: Buchung bis 19.00 Uhr an dem Tag, der dem Dienst vorhergeht; Einmalzahlung; eventuelle Stornierungen der Genehmigungen werden nur bis 15 Uhr des der Dienstleistung vorhergehenden Tages gewährt; die einmal angezeigte/gedruckte Genehmigung kann nicht mehr storniert und/oder erstattet werden; die Zahlung der Rechnung hat innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum zu erfolgen.
- Die Genehmigungen für das Parken in der ZTL1 BUS können im Voraus mit einer Anzahlung von 15 Euro vorgebucht werden. Sofern die Genehmigung nicht mit der Bezahlung bestätigt werden sollte, die bis 15.00 Uhr an dem Tag, der dem Dienst vorhergeht, zu erfolgen hat, geht die Reservierung verloren und der Betrag wird einbehalten;
- Online-Buchung: Buchung bis 15.00 Uhr an dem Tag, der der Durchführung des Dienstes vorhergeht. Die Begleichung erfolgt immer durch Einmalzahlung. Die Stornierung wird bis 3 Tage vor Durchführung des Dienstes mit einer Rückerstattung von 50% gewährt, welche sich auf die Deckung der Ausgaben der von der Ausstellungsbehörde veranlassten Tätigkeiten beziehen. Der Betrag der einmal angezeigten/gedruckten Genehmigung kann nicht mehr zurückerstattet werden; die Zahlung hat vor Bestätigung des Dienstes per elektronischem Handel mit Kreditkarte zu erfolgen;
- Buchung per Überweisung: Buchung 15 Tage vor Durchführung des Dienstes mit Überweisung bis 10 Tage vor Durchführung des Dienstes. Die Begleichung der Rechnung hat stets durch Einmalzahlung zu erfolgen. Die Stornierung wird bis 7 Tage vor Durchführung des Dienstes mit einer Rückerstattung von 50% gewährt, die sich auf die Deckung der Ausgaben der von der Ausstellungsbehörde veranlassten Tätigkeiten beziehen. Die einmal beim Checkpoint abgeholte Genehmigung kann nicht zurückerstattet werden;
- Vor-Ort-Buchung: Buchung beim Kauf mit Zahlung in bar oder mit Kredit-/Bankkarte direkt am Checkpoint. Dort kann man sowohl den am gleichen Tag als auch den bis zu 10 Tage nach Buchungsdatum stattfindenden Dienst bezahlen. Die einmal abgeholte Genehmigung kann nicht zurückerstattet werden.

MONATS-, HALBJAHRES- UND JAHRESGENEHMIGUNGEN AUSSTELLUNGS- UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Um diese Genehmigungen zu erhalten, muss der Antragsteller beim Sitz der Ausstellungsbehörde eine eigens dafür vorgesehene und mit ATAC s.p.a. Via Ostiense 131 L überschriebene Ersatzerklärung für die Notorietätsurkunde vorlegen, aus der seine Personalien (Vor- und Nachname, Gesellschaftsname, Geburtsort und -datum, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, Anschrift der Gesellschaft, Handelsregisternummer), der Besitz und die Nummer der Lizenz sowie der Standort des Depots hervorgehen.

Der vorgenannten Erklärung sind beizufügen:

- 1.Kopie des Zulassungsscheins des Fahrzeugs;
- 2.Original der Banküberweisung;
- 3.Kopie des gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters;
- 4.Kopie der gültigen Bescheinigung der Handelskammer.

Zahlungsmodalitäten nur für gebundene Kunden:

1. Banküberweisung;
- 2.
3. Zahlung in bar oder mit auf den Namen der Ausstellungsbehörde lautendem Barscheck, persönlich bei deren Sitz;
 - o Für die Genehmigung mit monatlicher Gültigkeitsdauer (Monatskarte): eine Rate; Zahlung bei Buchung;
 - o Für die Genehmigung mit halbjährlicher Gültigkeitsdauer (Halbjahreskarte): zwei Raten; Zahlung der ersten Rate bei Buchung und der zweiten 60 Tage ab Rechnungsdatum;
 - o Für die Genehmigung mit jährlicher Gültigkeitsdauer (Jahreskarte): vier Raten; die erste Rate bei Buchung, die zweite nach 60 Tagen, die dritte nach 120 Tagen und die vierte nach 180 Tagen.
 - o Der sich aus dem Kauf der Halbjahres- und Jahreskarten durch Ratenzahlung ergebende Betrag ist der mit Bankbürgschaft oder notariell hinterlegter Einlage geleisteten Garantie unterworfen. Die Nichtzahlung einer Rate hebt den Vorteil der Rateneinteilung auf: In diesem Fall verlangt die Ausstellungsbehörde vom Nutzer die Einmalzahlung der Restforderung. Der Nutzer ist zur Zahlung dieses Betrages innerhalb von 5 Tagen seit Antragsdatum verpflichtet. Falls der Nutzer bis zu dem genannten Termin nicht für die Zahlung gesorgt hat, nimmt die Ausstellungsbehörde die Bürgschaft in Anspruch.
 - o Der sich aus dem Erwerb der Monatskarten ergebende Betrag ist keiner mit Bankbürgschaft oder notariell hinterlegter Einlage geleisteten Garantie unterworfen.

Zahlungsmodalitäten für alle anderen Nutzer:

1. Banküberweisung, wenn die Buchung per Post eingesendet wird;
2. Zahlung in bar oder mit auf den Namen der Ausstellungsbehörde lautendem Barscheck, wenn die Buchung persönlich bei deren Sitz übergeben wird.

GÜLTIGKEITSDAUER

Gültigkeit der Jahreskarte: Die Jahreskarte ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres gültig und kann nicht aufgeteilt werden;

Gültigkeit der Halbjahreskarte: Die Halbjahreskarte ist vom 1. Januar bis zum 30. Juni und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember eines Jahres gültig und kann nicht aufgeteilt werden;

Gültigkeit der Monatskarte: Die Monatskarte ist vom 1. des jeweiligen Monats bis zum Ende des Monats gültig und kann nicht aufgeteilt werden.

LIEFERZEITEN UND -BEDINGUNGEN

Die Genehmigung wird innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Erhalt der Unterlagen ausgestellt und auf Kundenwunsch per Post oder Schnellkurierdienst zulasten des Empfängers zugestellt oder nach vorheriger Verabredung persönlich beim Sitz der Ausstellungsbehörde ausgehändigt.

Die Stadtverwaltung behält es sich im Bedarfsfall vor, grafische Änderungen vorzunehmen und/oder nach vorherigem, eigens dazu bestimmtem Leitungsbeschluss andere und/oder weitere als die oben angeführten Genehmigungen auszustellen oder Genehmigungen für Dienste vorzusehen, die in dieser Regelung nicht aufgeführt sind.

ÜBERGANGSREGELUNG

Bis zum Zeitpunkt der Anwendung der in diesem Dokument enthaltenen Vorschriften wird hinsichtlich der Genehmigungen für Schulgruppen, die im Jahr 2005 ausgestellt wurden und 2006 noch Gültigkeit besitzen, für dieses Jahr eine neue Bescheinigung ausgestellt. Der Restbetrag wird, in Zwölfstel geteilt, vom Preis für eine neue Genehmigung abgezogen. Der Nutzer muss bei Abgabe der alten Genehmigung, deren Gültigkeit ab dem ersten Tag des In-Kraft-Tretens des neuen Plans in jedem Fall aufgehoben ist, den oben beschriebenen Differenzbetrag überweisen.

Die Nichtregelung der Garantie führt zur Aufhebung der Kundenbindung.

Preise

TARIFE FÜR AUSSENSTÄDTISCHE (AUSLÄNDISCHE) REISEBUSSE

Genehmigung A: ZTL2		Tageskarten				Zeikarten (nur für akkreditierte Kunden)		
		Akkreditierte Kunden	online	mit Buchung	ohne Buchung	monatlich	halbjährlich	jährlich
Straßenverkehr und Haltemöglichkeit (in den erlaubten Bereichen) in der ZTL2-Zone + Halt auf den Umsteige Parkplätzen.	bis 7 m Länge	€15,00	€19,00	€23,00	€29,00	€75,00	€150,00	€300,00
	über 7 m Länge	€15,00	€19,00	€23,00	€29,00	€150,00	€300,00	€600,00

Genehmigung B: ZTL2 + ZTL 1	Fahrzeugtyp	Tagestarif				Tarif für mehr als einen Tag (nur für akkreditierte Kunden)		
		Akkreditierte	online	mit	ohne	bis zu drei	der 4. Tag	ab den 5.
	p							

		Kunden		Buchung	Buchung	Tagen		Tag
Straßenverkehr und Haltemöglichkeit (in den erlaubten Bereichen) in der ZTL2-Zone. Haltemöglichkeit in der ZTL1-Zone für Zustieg und Ausstieg von Fahrgästen an: Hotels, Restaurants, Schulen, und Firmen. Halt auf den Umsteige Parkplätzen.	bis 7 m Länge	€31,00	€ 40,00	€52,00	€61,00	€60,00	€20,00	€20,00
	über 7 m Länge	€48,00	€ 62,00	€81,00	€96,00	€120,00	€20,00	€40,00

Genehmigung D: ZTL2 + ZTL1 + Haltemöglichkeit + Kurzparkerlaubnis + Umsteige Parkplätze (Anmeldung erforderlich)	Fahrzeugtyp	Tarif für akkreditierte Kunden (Tagespreis)	Tarif für akkreditierte Kunden (ab 13.30 Uhr)
Straßenverkehr und Haltemöglichkeit (in den erlaubten Bereichen) in der ZTL2-Zone. Haltemöglichkeit in der ZTL1-Zone für Zustieg und Ausstieg von Fahrgästen an: Hotels, Restaurants, Schulen, und Firmen. Halt auf den Umsteige	bis 7 m Länge	€88,00	€83,00
	über 7 m Länge	€131,00	€131,00
		Tarif für nicht akkreditierte Kunden (Tagespreis)	Tariff für nicht akkreditierte Kunden (ab 13.30 Uhr)
	bis 7 m Länge	€119,00	€112,00

Parkplätzen. Kurze Parkdauer in der ZTL1-Zone (nur die 1. Stunde +50 € für die 2. Stunde). Halt auf den Umsteige Parkplätzen.	über 7 m Länge	€170,00	€160,00
---	----------------	---------	---------

Alle Tariffe verstehen sich inklusive MwSt.

**GENEHMIGUNG F: PARKEN UND/ODER HALTEN NÄHE
STADTMITTE**

Stunden	Akkreditierte Kunden	Online	mit Buchung	ohne Buchung
1	11	€22,00	€26,00	€29,00
2	24	€35,00	€39,00	€42,00
3	34	€45,00	€49,00	€52,00
4	44	€55,00	€59,00	€62,00
5	52	€63,00	€67,00	€70,00
6	60	€70,00	€75,00	€78,00
7	65	€76,00	€80,00	€83,00
8	70	€81,00	€85,00	€88,00
9	73	€84,00	€88,00	€91,00
10	75	€86,00	€90,00	€93,00
11	78	€89,00	€93,00	€96,00
12	80	€91,00	€95,00	€98,00
13	83	€94,00	€98,00	€101,00
14	85	€96,00	€100,00	€103,00
15	88	€99,00	€103,00	€106,00

16	91	€102,00	€106,00	€109,00
17	93	€104,00	€108,00	€111,00
18	96	€107,00	€111,00	€114,00
19	98	€109,00	€113,00	€116,00
20	101	€112,00	€116,00	€119,00
21	103	€114,00	€118,00	€121,00
22	106	€117,00	€121,00	€124,00
23	109	€120,00	€124,00	€127,00
24	111	€122,00	€126,00	€129,00

* die nicht akkreditierten Kunden benötigen eine Tagesgenehmigung für den Straßenverkehr in ZTL2

Zu- und Ausstieg	10	15	15	15
-------------------------	----	----	----	----

die Zahlung kann auch vor Ort erfolgen über den Parkautomat.

Alle Tarife verstehen sich inklusive MwSt.

GENEHMIGUNG G: Große Events (für alle Abnehmer)
Straßenverkehr und Haltemöglichkeiten (in den erlaubten Bereichen) in der ZTL2-Zone. Halt auf den Umsteige Parkplätzen und/ oder autorisierten Zonen.
Tagestarif Events
€24,00

Alle Tarife verstehen sich inklusive MwSt.

Reservierungs-, Zahlungs- und Ausstellungsmodalitäten für die Genehmigungen

Die Zahlungsmodalitäten sind je nach Reservierungsart verschieden:

- Kundenbindung
- Online-Buchung
- Buchung der Genehmigung per Überweisung
 - Vor-Ort-Buchung
 - Abonnement

Kundenbindung

Möglichkeit, die Genehmigung durch das Internet zu erhalten und die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt zu leisten (Banca Popolare Commercio e Industria C/C 632401039 ABI 05048 CAB 03200 CIN T IBAN IT93 T 05048 03200 0000 0000 6324 SWIFT POCIITMM)

Online-Buchung

Möglichkeit, die Genehmigung über das Internet zu erhalten und die Zahlung per elektronischem Handel vorzunehmen;

Buchung per Überweisung

Möglichkeit, die gebuchte Genehmigung per Banküberweisung zu bezahlen (Banca Intesa C/C 19746300175 ABI 03069 CAB 05093 CIN P IBAN IT49 p 03069 05093 0197 4630 0175 SWIFT: BCITITMM729) und sie bei den Checkpoints abzuholen oder sie mit gewöhnlicher Post (Eilpost und bevorzugt behandelte, schnell beförderte Post) zu erhalten;

Vor-Ort-Buchung

Möglichkeit, die Bezahlung der Genehmigung in bar oder mit Kredit-/Bankkarte ausschließlich an einem Checkpoint vorzunehmen, über den das System verfügt;

Abonnement

Möglichkeit, Genehmigungen mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Tag, das heißt von einem Monat, einem halben Jahr oder einem Jahr zu erwerben. Die in diesem Fall anzuwendenden Tarife sind in dem Tarifplan unter der Aufschrift "Abonnenten" wiedergegeben.

Die Kundenbindung

ITALIENISCHE VERANSTALTER

Um denjenigen Reisebusveranstaltern entgegenzukommen und zum Sparen zu verhelfen, die dauerhaft in der Stadt Rom arbeiten, ist es möglich, den Kundenbindungsservice in Anspruch zu nehmen, um über das Internet alle Genehmigungen zu einem niedrigeren Preis erhalten zu können.

Um so vorgehen zu können, ist es notwendig, dass der Nutzer zur Garantie der Zahlung der Beträge, die sich auf die erworbenen Genehmigungen beziehen, eine Bankbürgschaft abschließt oder eine notariell hinterlegte Einlage leistet.

Auf diese Weise kann der Nutzer in einem Monat gebuchte Genehmigungen erwerben und sie abschließend begleichen, ohne die Notwendigkeit, das für den Kauf erforderliche Geld im Voraus zu zahlen; einzige Grenze ist dabei der durch die Bankbürgschaft garantierte Betrag.

Am Ende des jeweiligen Monats wird eine Rechnung ausgestellt, deren Zahlung innerhalb von dreißig Tagen ab Ausstellungsdatum eingehen muss.

Bei Erhalt der Zahlung der Rechnung wird der für den Erwerb der anderen Genehmigungen zu verwendende, garantierte Betrag wieder hergestellt.

Sollte die Rechnung zum vorgesehenen Fälligkeitstermin noch nicht beglichen oder die Grenze des garantierten Betrags überschritten sein, wird die Kundenbindung aufgehoben und die Bankbürgschaft in Anspruch genommen. Bei Zahlungsverzug werden gemäß D.lgs. [Abk. f. Decreto legislativo; Gesetzesverordnung] Nr. 231 vom 9.10.2002 die Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Auf den Internetseiten wird es das in Echtzeit aktualisierte Verzeichnis der erworbenen Genehmigungen und Parkplätze und die genaue Aufstellung aller geleisteten Zahlungen geben.

Der Zugriff zum Internetbereich erfolgt mit Nutzernamen und Passwörtern, die jedem einzelnen Nutzer mitgeteilt werden, sobald der Geschäftsvorgang abgeschlossen ist.

Unterlagen:

Folgende Unterlagen sind zur Nutzung dieses Systems erforderlich:

1. Erklärung über die Kenntnis der Bestimmungen des Kundenbindungssystems, gestempelt und unterzeichnet vom Inhaber oder gesetzlichen Vertreter;
2. Auf die Kundenbindung bezogene Vorschriften, gestempelt und unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter;
3. Kopie eines gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters;
4. Bankbürgschaft oder notariell hinterlegte Einlage über den in der Erklärung vorgesehenen Betrag;
5. Bescheinigung der C.C.I.A.A. [Abk. f. Camera di Commercio, Industria, Artigianato ed Agricoltura; dt. Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer] oder Ersatzerklärung oder für ausländische Veranstalter von der gleichwertigen ausländischen Institution der Handelskammer ausgestellte Bescheinigung oder Ersatzerklärung;
6. Kopie der Bescheinigung über die berufliche Eignung (D.M [Abk. f. Decreto ministeriale; dt. Ministerialverordnung] 448 vom 20.12.91 über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers) für Busveranstalter oder der Bescheinigung des Eintrags in das Register der technischen Direktoren für Reisefachmänner/-frauen oder gleichwertige Bescheinigung für ausländische Veranstalter.
7. Selbstbestätigung, die die Herkunft der für den Kauf des Busparks verwendeten Geldmittel nachweist.

Für AUSLÄNDISCHE VERANSTALTER wird die Bankbürgschaft durch eine unverzinsliche Sicherheitseinlage über einen Mindestbetrag von 500,00 Euro ersetzt, der beim abwickelnden Kreditinstitut eingezahlt werden kann. Bei nicht fristgemäßer Zahlung der Beträge, die der Ausstellungsbehörde als Entgelt für die Genehmigungen zustehen, die sich auf die Zufahrt der Reisebusse zur ZTL und zu den Abstellplatz-, Kurzzeitpark- und Parkplatzbereichen beziehen, hebt dieselbe die entsprechenden Summen von der betreffenden Sicherheitseinlage ab und hebt die Kundenbindung auf. Die Einlage wird auf Verlangen des Veranstalters unter Abzug der eventuell noch zustehenden Beträge zurückerstattet.

Eingeben der Kraftfahrzeugkennzeichen für die Zufahrt zu der elektronisch Überwachten ZTL

Die Mitteilung der Kraftfahrzeugkennzeichen an das Iride-System muss, je nach Nutzerkategorie (gebundene, Online- oder Kunden mit Vor-Ort-Buchung) mit unterschiedlichen Modalitäten, beim Kauf der Genehmigung erfolgen.

Die gebundenen Nutzer müssen die Kraftfahrzeugkennzeichen beim Kauf der Genehmigung eingeben und haben die Möglichkeit, alle Kennzeichen des eigenen Busparks in die Datenbank der Ausstellungsbehörde auf einmal einzutragen. Diese werden nach positiver Überprüfung der Unterlagen zugelassen, die der Behörde per Fax unter der Nr. 06.57118481 zu übermitteln sind: Sie werden in dem Sinne bestätigt, dass der Nutzer bei der Buchung das bereits in die Datenbank eingegebene Kennzeichen wählen kann. Auf diese Weise kann dieses Kennzeichen nicht mit einer Genehmigung verknüpft werden, wenn nicht dessen Vorschriftsmäßigkeit festgestellt worden ist.

Die Online-Nutzer können bei der Buchung das mit der gebuchten Genehmigung verknüpfte Kraftfahrzeugkennzeichen in ihre Internetseite eingeben und dabei dessen Nationalität angeben. Auf diese Weise ist das mit den Formaten der Kennzeichen aller europäischen Länder aktualisierte System in der Lage, eine Kontrolle der Gültigkeit jedes mitgeteilten Kennzeichens durchzuführen. Auch der Webbenutzer hat die Möglichkeit, alle Kennzeichen des eigenen Busparks in die Datenbank der Ausstellungsbehörde auf einmal einzugeben, die ebenfalls nach positiver Überprüfung der der Behörde per Fax unter der Nr. 06.57118481 geschickten Unterlagen zugelassen werden: Sie werden in

dem Sinne bestätigt, dass der Nutzer bei der Buchung das bereits in die Datenbank eingegebene Kennzeichen wählen kann. Auf diese Weise kann dieses Kennzeichen mit keiner Genehmigung verknüpft werden, wenn nicht dessen Vorschriftsmäßigkeit festgestellt worden ist.

Die am Checkpoint eintreffenden Nutzer mit Vor-Ort-Buchung sind verpflichtet, der Ausstellungsbehörde die Kennzeichen des Busses mitzuteilen.

Weitere Erläuterungen unter der Tel.-Nr. 06.57118.666. Für die Zusendungen der Unterlagen ist eine dedizierte Faxleitung unter der Nr. 06.57118.481 eingerichtet worden.

Überwachung und Kontrolle

Um die Einhaltung der Bestimmungen des neuen Reisebusplans zu garantieren, wird von der Ausstellungsbehörde ein Überwachungs- und Kontrolldienst eingerichtet, dessen korrekte Ausführung der Regeln durch Verkehrshilfskräfte erfolgt, die während der Betriebszeiten in den Abstellplatz- und Kurzzeitparkplatzbereichen der ZTL1 BUS und ZTL2 BUS arbeiten. Dieser Service wird zusätzlich zu den schon bestehenden Diensten der Polizei und der städtischen Verkehrsbetriebe eingerichtet.

Über die in der geltenden Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Bestimmungen hinaus wird bei der Überwachung und Kontrolle ein besonderes Augenmerk auf die nachfolgend aufgeführten Situationen gerichtet:

- Unrechtmäßige Nutzung der Genehmigung (Fotokopie der Genehmigung, Nutzung der Genehmigung in einem anderen als dem auf der Bescheinigung vorgesehenen Bus);
 - gefälschte Genehmigung;
 - missbräuchlicher Halt eines Busses nur mit Durchfahrtsgenehmigung;
 - Nichteinhalten der Umweltschutzbestimmungen.

SANKTIONIERUNGSSYSTEM

Gebundene Nutzer: Sollte einer der oben genannten Missbrauchsfälle vorliegen, wird dem Nutzer die Genehmigung vom Kontrollpersonal entzogen.

Der missbräuchliche Nutzer wird zur Zahlung des Tarifs einer Tageszulassung für eine nicht vorbestellte Genehmigung und zur Begleichung der Rechnung gemäß den für gebundene Kunden vorgesehenen Modalitäten verpflichtet.

Bei Genehmigungen mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer erfolgt die Rückgabe der einbehaltenen Genehmigung an den Nutzer erst bei Zahlung (in bar, mit Barscheck oder mit Kreditkarte) des entsprechenden Tarifes einer Tageszulassung für eine vorbestellte Genehmigung. Die Zahlung muss beim Sitz der Ausstellungsbehörde während der Bürozeiten getätigt werden. Bei Verzögerung der Rückgabe der Genehmigungen mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer ist der Nutzer verpflichtet, Tagesgenehmigungen zu erwerben.

Die Begleichung der Zahlung für die Genehmigung erfolgt immer zulasten des gebundenen Nutzers, auch wenn dieser nicht der Eigentümer des Busses ist.

Sollte die Bezahlung für die Genehmigung in dem durch die Kundenbindung vorgegebenen Zeitraum nicht erfolgen, wird das betroffene Fahrzeug für die Dauer von 6 Monaten von der Ausstellung der Kundenbindung ausgenommen, d.h. Genehmigungen für das betreffende Fahrzeug werden behandelt wie nicht vorbestellte Genehmigungen. Bei wiederholtem Missbrauch durch das gleiche Fahrzeug (mehr als 2 Mal in dem jeweiligen Bezugsjahr) wird die Kundenbindung für die Dauer von 12 Monaten entzogen. Bei

wiederholtem Missbrauch durch zwei Fahrzeuge des gleichen Busparks wird die Kundenbindung für die Dauer von 6 Monaten für alle Fahrzeuge des Unternehmens entzogen und die Möglichkeit des Online-Kaufes von Genehmigungen unterbunden.

Online-Nutzer, Nutzer mit Vorbestellung und Nutzer mit Vor-Ort-Buchung: Sollte einer der oben genannten Missbrauchsfälle vorliegen, wird dem Nutzer die Genehmigung vom Kontrollpersonal entzogen. Der missbräuchliche Nutzer wird verpflichtet, den Betrag einer Tageszulassung für nicht angemeldete Nutzer zu bezahlen und die entsprechende Rechnung anschließend zu begleichen. Die Rechnung muss innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum bezahlt werden. Bei nicht fristgemäßer Zahlung wird die Summe ohne weitere Ankündigung per Zwangsbescheid eingefordert.

Nichtgezahlte Rechnungen verhindern nachfolgende Genehmigungen für den vertragsbrüchigen Kunden und alle Busse seines Unternehmens für einen Zeitraum von 6 Monaten. **Nur auf dem ganztägig geöffneten Umsteigeparkplatz von Ponte Mammolo ist auch ein bewaffneter Wachdienst vorgesehen.**
All denjenigen Nutzern, welche die Umweltschutzbestimmungen nicht einhalten, wird der Genehmigungsschein umgehend entzogen.

Parkplatz un Kurzzeitparkplatzbereiche

Umsteigeparkplatzbereiche

Bezeichnung	Standort	Anzahl der Parkplätze	Betriebszeit
Aurelia	Via Aurelia Km 9,200	43	06.00-19.30
Osteria del Curato	Via Vincenzo Giudice	45	06.00-19.30
Ponte Mammolo	Via delle Messi d'Oro	13	00.00-24.00
Laurentina	Via Francesco de Suppe'	12	06.00-24.00
Saxa Rubra	Via Silvio Gigli	22	06.00-19.30

Der Umsteigeparkplatz Ponte Mammolo kann von den Nutzern als Nachtparkbereich benutzt werden, auf dem in der Zeit von 19.00 - 06.30 Uhr auch ein bewaffneter Wachdienst eingerichtet ist.

Zentrumsnahe Parkplätze

Bezeichnung	Standort	Anzahl der Parkplätze	Betriebszeit
Gregorio VII	Largo Cardinal Micara	86	00.00 - 24.00

Der zentrumsnahe Parkplatz wird überwacht (ohne Haftung).

Kurzzeitparkbereiche (max. 2 Stunden)

Nr.	Standort	Anzahl der Parkplätze
1	Largo Tevere delle Navi	10

2	Largo Tevere delle Armi	5
3	Via della Navicella, linke Seite	10
4	Via Marsala	9
5	Via Gobetti	20
6	Via Antonino di San Giuliano (Olimpico)	15
7	Via Appia (bei den Katakomben von San Sebastiano, während der Öffnungszeiten)	5

Die Betriebszeit der Kurzzeitparkbereiche ist täglich von 7.00 - 23.00 Uhr, einschließlich sonn- und feiertags.

Abstellplätze

Abstellplätze in der ZTL1 BUS

Nr.	Standort	Besichtigungsort	Anzahl der Standplätze
1	Via Carlo Alberto	Santa Maria Maggiore	3
2	Lungo Tevere Marzio	Ansa Barocca	3
3	Lungo Tevere dei Tebaldi	Ansa Barocca	3
4	Piazza dei Tribunali	Ansa Barocca, Prati	3
5	Via di Monte Oppio	Kolosseum/Kaiserforen	8
6	Viale Washington	Villa Borghese, Piazza del Popolo	8
7	Via Ludovisi	Via Veneto, Piazza di Spagna	4
8	Via del Traforo (nur zum Ein- und Aussteigen)	Trevi-Brunnen	3
9	Piazza Cavour	Prati	3
10	Lungo Tevere Aventino	Circo Massimo, Bocca della Verità	5
11	Via E. Filiberto	Santa Croce in Gerusalemme	4
12		Nähe Kolosseum	8

Es werden max. 300 Parkgenehmigungen am Tag zugeteilt.

Für alle Abstellplätze wird die Einhaltung der für das Absetzen und Aufnehmen der Fahrgäste erforderlichen und ausreichenden Zeit durch die Scheibe des Fahrtenschreibers gewährleistet, die bei jeder Kontrolle seitens des zuständigen Personals vorgezeigt werden muss.

Ausschließlich für die Bereiche von Largo Tevere Marzio und Largo Tevere dei Tebaldi ist das Mitteilen der Ankunftszeit vorgeschrieben: Es kommt eine Toleranzspanne von +/- 15 Minuten zur Anwendung. (Diese Pflicht mit experimentellem Charakter dauert ein Jahr und kann mit entsprechender Verwaltungshandlung beseitigt werden, falls es die Stadtverwaltung als zweckmäßig betrachtet);

Die Betriebszeit der Abstellplätze ZTL1 BUS ist täglich von 7.00 bis 23.00 Uhr, einschließlich feiertags.

Ausschließlich für die Abstellplätze von Largo Tevere Marzio, Largo Tevere dei Tebaldi, Piazza dei Tribunali, Via Ludovisi und Via del Traforo ist die Betriebszeit sonntags bis donnerstags von 7.00 bis 23.00 Uhr und freitags und samstags von 7.00 bis 22.00 Uhr.

Abstellplätze in der ZTL2 BUS

Nr.	Standort	Anzahl der Standplätze
1	Via Giolitti	4

Eindämmung der Luftverschmutzung

Zur Vermeidung der Luftverschmutzung werden die im Folgenden hier aufgeführten Bestimmungen angewandt:

ZTL 1

1. Einfahrtverbot für Fahrzeuge der Gruppe „Euro 0“ (nicht übereinstimmend mit der EU-Richtlinie 91/542 und nachfolgende ergänzende Abänderungen) ab dem 1.1.2006;
2. Einfahrtverbot für Fahrzeuge der Gruppe „Euro 1“ (nicht übereinstimmend mit der EU-Richtlinie 91/542 und nachfolgende ergänzende Abänderungen, Stufe 1) ab dem 1.1.2007.
In Abweichung von der in diesem Punkt dargestellten Regelung können die „Euro 1“- Fahrzeuge bis zum 31.12.07 in den Bereich der ZTL1 einfahren, sofern ein Aufpreis von 30% auf den entsprechenden Tarif entrichtet wird;

ZTL 2

1. Einfahrtverbot für Fahrzeuge der Gruppe „Euro 0“ (nicht übereinstimmend mit der EU-Richtlinie 91/542 und nachfolgende ergänzende Abänderungen) ab dem 1.1.2007;
In Abweichung von der in diesem Punkt dargestellten Regelung können die „Euro 0“- Fahrzeuge bis zum 30.06.08 in den Bereich der ZTL2 einfahren, sofern ein Aufpreis von 50% auf den entsprechenden Tarif entrichtet wird;
2. Einfahrtverbot für Fahrzeuge der Gruppe „Euro 1“ (nicht übereinstimmend mit der EU-Richtlinie 91/542 und nachfolgende ergänzende Abänderungen, Stufe 1) ab dem 1.1.2009.

Für die aus Gruppe „Euro 2“ nachfolgenden Fahrzeuge (entsprechend Stufe 1 und nachfolgende ergänzende Abänderungen auf die EU-Richtlinie 1999/96) sind folgende Tarifiermäßigungen vorgesehen:

- 30% ab dem 01.01.06 bis zum 30.09.06 für Fahrzeuge der Gruppe „Euro 3“ (entsprechend Stufe 1 und nachfolgende ergänzende Änderungen auf die EU-Richtlinie 1999/96);
- 30% für Fahrzeuge der Gruppe „Euro 4“ (entsprechend Stufe 2 und nachfolgende ergänzende Abänderungen auf die EU-Richtlinie 1999/96) bis zum 30.09.08);

- Reisebusplan
- Die Checkpoints und das Einsatzbüro
 - Sondergenehmigung
 - Die Genehmigungen

- Tarife
- Reservierungs-, Zahlungs- und Ausstellungsmodalitäten für die Genehmigungen
 - Die Kundenbindung
- Eingeben der Kraftfahrzeugkennzeichen für die Zufahrt zu der elektronisch überwachten ZTL
 - Überwachung und Kontrolle
 - Parkplatz und Kurzzeitparkplatzbereiche
 - Abstellplätze
 - Eindämmung der Luftverschmutzung
- Leitung von Veranstaltungen bei großen Events

Leitung von Veranstaltungen bei großen Events

Was die Leitung der so genannten großen Events mit religiösem oder weltlichem Charakter betrifft, kommt ein Sonderplan zur Anwendung, dessen Kriterium es ist, einen angemessenen Abwicklungsservice einzurichten, um das Parken der an dem Event beteiligten Busse zu erlauben.

Für den Fall, dass die Anzahl der in dem Plan vorgesehenen Abstellplätze nicht ausreichen sollte, bestimmt die Organisationseinheit für große Events [it. U.O. Grandi Eventi] des Bürgermeisterrats das betreffende Ereignis als einen großen Event; diese Bestimmung ermöglicht eine begünstigtere Gebühr von 24,00 Euro einschließlich des Parkens auf dem Umsteige-/zentrumsnahen Parkplatz (unabhängig von der Dauer der Veranstaltung) und der Fahrt in den für den Event funktionalen Bereich der ZTL2 BUS.

Für zusätzliche Dienste werden die entsprechenden Tarife angewendet.

Wenn für das Event hingegen eine größere Anzahl an Busstellplätzen erforderlich ist, werden von ATAC, im Einvernehmen mit der städtischen Polizei – Organisationseinheit für große Events, hinsichtlich der vom Plan vorgesehenen Bereiche weitere bestimmt. Diese werden vorzugsweise die bereits für den Halt der Fahrzeuge bestimmten Parkplätze sein, zu denen, jeweils unter Beachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, die Straßen nahe der Abstellplätze hinzukommen.

Falls notwendig, werden die üblicherweise den Checkpoints eigenen Aufgaben der Abwicklung von Formalitäten auf den Parkplatzbereichen von eigens dafür vorgesehenem Personal erledigt, um den Verkehr der Reisebusse so weit wie möglich zu reduzieren; auf diese Weise können die Registrierungsvorgänge direkt auf dem ausgewählten Parkplatz vorgenommen werden, ohne dass die Busse die Checkpoints passieren müssen.

DIE RESERVIERUNG FÜR DAS SONDEREVENT

Um bei großen Events einen schnelleren und effizienteren Dienst anzubieten, ist es in diesen Fällen möglich, dass die Träger der Veranstaltung die vorübergehende Kundenbindung verlangen, um ausschließlich die Buchung und das Drucken der Genehmigungen über das Internet zu erledigen

Um jene Erleichterung zu erhalten, müssen die Organisatoren die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bei der Ausstellungsbehörde vorlegen:

1. Gestempelter und vom Träger oder gesetzlichen Vertreter unterzeichneter Antrag;
2. Die Kundenbindung betreffende, gestempelte und vom Träger oder gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Regelung;
3. Kopie eines Ausweises des Trägers oder gesetzlichen Vertreters der Veranstaltung;

4. Auf den Namen der Ausstellungsbehörde lautender Barscheck über einen Betrag zur Deckung sämtlicher gebuchter Dienste oder Banküberweisung mit Angabe des Verwendungszwecks „unverzinsliche Sicherheitseinlage“;
5. Kopie der von dem zuständigen Amt der Stadtverwaltung erlassenen Verwaltungshandlung, aus der hervorgeht, dass die Veranstaltung zur Kategorie der großen Events zählt.

</P

Die Organisatoren können vom operativen Standpunkt aus zwischen den beiden folgenden Optionen wählen:

1. Die Genehmigungen buchen und drucken und dann für die Verteilung sorgen;
2. Den einzelnen, am Event teilnehmenden Personen Benutzername und Passwort mitteilen, die dann selbstständig für die Buchung und das Drucken der Genehmigung sorgen.

In beiden Fällen können die Organisatoren die durchgeführten Registrierungsvorgängen online mitverfolgen und eine Liste mit Nachweis der einzelnen Genehmigungen anzeigen lassen; sofern die Option 2) gewählt wird, können auch die von den einzelnen Nutzern vorgenommenen Genehmigungen angezeigt werden.

In den unmittelbar darauf folgenden Tagen ist die Ausstellungsbehörde aufgrund der durch das eigene Informationssystem produzierten Listen in der Lage, eine auf den gebundenen Nutzer lautende und mit den einzelnen erworbenen Diensten versehene Einmalrechnung auszustellen.

Falls hingegen für die Leistung der Garantie durch Barscheck als unverzinsliche Sicherheitseinlage optiert wird, sorgt die Ausstellungsbehörde innerhalb der auf den Bezugsmonat folgenden ersten sieben Tage für das Ausstellen einer zusammenfassenden Rechnung der erbrachten Dienste, löst anschließend den Barscheck ein und zahlt dann die eventuelle Differenz zwischen dem Betrag zur Sicherung und dem Betrag der in der Rechnung aufgeführten Dienste per Überweisung auf das Konto der von dem Veranstaltungsträger angegebenen Bankverbindung ein.

Bei der Garantieleistung per Überweisung, auf dem der Verwendungszweck „unverzinsliche Sicherheitseinlage“ angegeben sein muss, sorgt die Ausstellungsbehörde immer innerhalb der auf den Bezugsmonat folgenden ersten sieben Tage für das Ausstellen einer zusammenfassenden Rechnung der erworbenen Dienste und sorgt für die Zahlung der eventuellen Differenz zwischen der geleisteten Sicherheitseinlage und dem Betrag der auf der Rechnung angegebenen, erbrachten Dienste auf das durch den Veranstaltungsträger angegebene Konto

KOSTENLOSE PROSPEKTBESTELLUNG Tel.: 008 00 00 48 25 42 E-MAIL ENIT.FFM@t-online.de
Auskünfte nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr